
846/J XXII. GP

Eingelangt am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten

Broukal, Jarolim und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Steuerfreiheit von „direkten Spenden“

Wie durch die Medien bekannt wurde, sind durch diverse Vortragstätigkeiten des Finanzministers angeregte Zahlungen jeweils in der Höhe von € 7.000,- bis € 10.000,- zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen sowie zugunsten eines Treuhandkontos zur Auszahlung gekommen.

Hierbei wurde bekannt, dass die Zahlung dieser Beträge direkt von den Unternehmen, welche die Vorträge veranstaltet hatten, an die jeweilige gemeinnützige Einrichtung erfolgte und diese Vorgangsweise daher nicht als Honorar für die getätigten Vorträge verstanden werden darf, sondern als bloße Anregung, zugunsten sozial Bedürftiger zu spenden. Solche „direkten Spenden“ seien in jeder Hinsicht steuerfrei, sowohl schenkungssteuerfrei auf Ebene des Zahlungsempfängers bzw. Zahlungsgebers, als auch einkommenssteuerfrei auf Ebene der Person, welche die Zahlung angeregt hatte.

In diesem Zusammenhang wurde ebenso bekannt, dass derartige Zahlungen nicht nur direkt an bestimmte gemeinnützige Einrichtungen erfolgt sind, sondern auch an ein bei einem Notar eingerichtetes Treuhandkonto.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts darf angenommen werden, dass solche „direkten Spenden“ steuerfrei behandelt werden dürfen. Hierbei werden als „direkte Spenden“ Auszahlungen verstanden, die ein Unternehmen aufgrund der Anregung einer für dieses Unternehmen tätig gewordenen Person zugunsten sozial bedürftiger Personen getätigt hat.

Zahlreiche Anfragen haben gezeigt, dass aufgrund der im Zusammenhang mit Vorträgen des Finanzministers „gewährten“ Steuerbegünstigungen der Bedarf besteht, auch weiteren potentiellen Spendern eine derartige steuerbegünstigende Vorgangsweise zu bescheinigen. Zuletzt hat Herr Abgeordnete zum Nationalrat Josef Broukal gegenüber dem St. Anna Kinderspital die Erklärung getätigt, Geldmittel im Zusammenhang mit einem von ihm

getätigten Vortrag vor einem im Computerwesen tätigen Verein dem Spital zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wurde auch angekündigt, dass gemäß dem „Grasser-Steuermoden“ nicht der Steuer unterworfenen Beträge natürlich ebenfalls dem Spital zugute kommen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Ist das oben dargestellte Verständnis einer „direkten Spende“ zutreffend? Wenn nein, wie lautet Ihre Definition des Terminus „direkte Spenden“, für welche Sie in einer Presseerklärung am 9. Juli 2003 Steuerfreiheit bescheinigt haben?
2. Welche Rechtsnormen sind für die Bescheinigung einer derartigen Steuerfreiheit einschlägig? Wenn diese nicht genannt werden können, handelt es sich um einen Umkehrschluss oder einer Rechtslücke?
3. Welche Vorgangsweise muss von natürlichen Personen gewählt werden, damit ein von Unternehmen, für welche diese tätig wurden, aufgrund dieser Tätigkeit als Spende ausgezahlter Betrag nicht ihrem Einkommen zugerechnet wird und daher nicht der Einkommenssteuer unterliegt?
4. Ist es notwendig, dass der von einer natürlichen Person angeregte Spendebetrag direkt an eine vorab bestimmte gemeinnützige Einrichtung zur Auszahlung gebracht werden muss?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

5. Reicht es nicht auch, wenn ein Verwendungszweck für sozial Bedürftige vereinbart wurde, diesen Betrag auf einem Treuhandkonto zur weiteren Verwendung zwischen zu lagern?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

6. Der pensionierte Burgschauspieler Otto Tausig hatte in ähnlicher Weise Leistungen an diverse Einrichtungen erbracht, eine Auszahlung branchenüblicher Honorare jedoch abgelehnt, und angeregt, diese stattdessen an gemeinnützige Organisationen zu spenden. Das Finanzamt hatte ihm auf Anfrage Einkommensteuerpflicht für diese Beträge bescheinigt.

Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die durch Ihre Vortragstätigkeit zur Auszahlung gelangten Beträge nicht Ihrem Einkommen zugerechnet wurden und daher nicht der Einkommenssteuer unterlagen, der ähnlich gelagerte Fall des Otto Tausig jedoch anders beurteilt wurde?

7. In einem Schreiben vom 26. August 2003 erklärte das Finanzamt für den 9., 18. und 19. Bezirk und Klosterneuburg auf Anfrage der Merkur-Treuhand Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsges.m.H., dass „gem. EstR, RZ 4601...Einnahmen einem Steuerpflichtigen zugeflossen“ sind, „sobald er volle Verfügungsmacht über sie erhält“.

Wie ist diese „Verfügungsmacht“ Ihrer Ansicht nach zu definieren?

Erhält der Steuerpflichtige durch die Einzahlung auf ein von ihm errichtetes Treuhandkonto die Verfügungsmacht über diesen Betrag? Wenn nein, warum nicht?

Inwiefern ist eine Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen gegeben, wenn dieser bloß die Zahlung einer vereinbarten Summe als Spende anregt, auf diesen Betrag jedoch keinerlei Ansprüche erhebt?



Parlamentsfraktion

JOSEF BROUKAL
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

An den
Bundesminister für Finanzen
Mag. Karl Heinz Grasser
Himmelpfortg. 4-8
1015 Wien

Wien, 24. September 2003

Gleichbehandlung von Steuerzahlern

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Mit großer Freude darf ich Ihnen mitteilen, dass ich aufgrund einer bevorstehenden Veranstaltung mit einem im Computerwesen tätigen Verein eine grundsätzliche Einigung darüber erzielen konnte, Geldmittel, welche im Zusammenhang mit einem von mir dort getätigten Vortrag zur Verfügung gestellt werden, dem St. Anna Kinderspital zukommen zu lassen. Es ist mir in diesem Zusammenhang ein Bedürfnis, durch Einräumung einer Steuerbefreiung bzw. anderwärtigen Freistellung dieser Leistung von Steuern sowohl beim Empfänger, also dem St. Anna Kinderspital, als auch bei mir persönlich die Zahlung in einem größeren Umfang sicherzustellen, als dies bis dato sonst bei vorangehender Versteuerung der Fall war.

Gerne habe ich daher Ihr ambitioniertes Vorgehen zur Kenntnis genommen, aufgrund dessen es Ihnen in jüngster Vergangenheit ermöglicht wurde, Geldmittel, die für Ihre Vorträge zur Verfügung gestellt wurden, steuerfrei an die jeweils bedachte Einrichtung zur Auszahlungen gelangen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass auch Sie in der Verantwortung Ihrer Tätigkeit Interesse daran haben, derartige Großzügigkeiten auch anderen sozialen Einrichtungen zukommen zu lassen und darf Sie daher um Mitteilung ersuchen, auf welche genaue Art und Weise es auch dem St. Anna Kinderspital bzw. mir

ermöglicht werden kann, diese Geldleistungen in größtmöglicher Menge, das heißt steuerfrei, zufließen zu lassen.

Gerne bin ich natürlich auch bereit, Ihre Unterstützung durch Übermittlung einer solchen Anweisung auch Dritten gegenüber lobend zu erwähnen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass Ihnen im Rahmen einer kleineren Veranstaltung mit wohltätigen Vereinen die Möglichkeit einer Information durch Sie oder einen Mitarbeiter Ihres Hauses eingeräumt wird. Selbstverständlich werde ich in der Einladung zu dieser Veranstaltung Ihr Erscheinen als „angefragt“ ausweisen.

Ich darf Ihre geschätzte Stellungnahme gerne erwarten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Josef Broukal